

**1. Zweck und Geltungsbereich**

Die Haus- und Badeordnung gilt für alle Gäste des Volksbades Limmer. Sie umfasst den eingezäunten Bereich des Bades sowie den Parkplatz.

Das Volksbad Limmer ist eine Sportstätte, die jedem Badegast ein Höchstmaß an Spaß und Erholung während seines Aufenthaltes bieten soll unabhängig von Religion, Herkunft und Alter.

Diese Ordnung sorgt dafür, die Sicherheit und Ordnung im Volksbad Limmer zu regeln.

Mit dem Betreten des Parkplatzes und des Bades bzw. dem Entrichten des Eintrittsgeldes, erkennt jeder Gast diese Haus- und Badeordnung an.

**2. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Volksbades Limmer werden von der Betriebsleitung festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Betriebsschluss. Letzter Einlass ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.

Die Betriebsleitung kann das Angebot des Volksbades Limmer jederzeit ganz oder teilweise aufgrund von Vereinstraining, Sportveranstaltungen, Störungen, Sanierungen oder witterungsbedingt einschränken.

Ansprüche gegen den Betreiber sind aus diesem Grunde ausgeschlossen.

**3. Sicherheit**

Aus Sicherheitsgründen werden einzelne Bereiche Videoüberwacht. Aufzeichnungen werden im Verdachtsfall von der Betriebsleitung eingesehen und ggf. an die Polizei übergeben.

Für den Verlust privater Wertgegenstände, wie etwa Geldbörsen und Mobiltelefone, übernimmt die Volksbad Limmer GbR keinerlei Haftung. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, auf das Mitbringen von Wertgegenständen zu verzichten.

Jeder Gast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das durch nasse Bodenflächen besteht, daher sollte jeder Badegast außerhalb des Wassers rutschfeste Badeschuhe tragen. Zudem ist jeder Gast dazu verpflichtet die Hinweise auf den Hinweistafeln sowie die Anweisungen des Personals zu befolgen.

Über das Benutzen von Wasserspielgeräten wie Bällen, Schwimfflossen etc. entscheidet das Personal auf Grundlage der Besucherfrequenz.

Personen die unter einer schweren Behinderung leiden, dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Begleitperson das Volksbad Limmer besuchen. Dieses gilt ebenfalls für Gäste mit Herzerkrankungen sowie Epilepsie- und Ohnmachtsanfällen.

Nichtschwimmer und Kleinkinder sind generell durch eine geeignete Aufsichtsperson zu beaufsichtigen. Die Benutzung des großen Schwimmbeckens ist Nichtschwimmern untersagt. Für Minderjährige liegt die Verantwortung generell bei den Erziehungsberechtigten – nicht bei der Badeaufsicht oder dem Personal.

Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden sowie Betrunkene und Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt ins Bad verboten.

Das Mitbringen von Haustieren jeglicher Art ist untersagt.

Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art ist untersagt.

Bei Missachtung der Anweisung des Personals oder unsittlichem Benehmen, ist das Personal dazu befähigt, ein Hausverbot auszusprechen, notfalls auch durch Hinzuziehen der Polizei. Eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes erfolgt nicht.

Der Gebrauch von Gläsern oder Flaschen im Bereich der Schwimmbecken ist untersagt.

**4. Eintritt und Eintrittskarten**

Die Höhe der Eintrittsgelder und die Festlegung von Ermäßigungen werden durch die Betriebsleitung festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter wirtschaftlichen und sozialen Aspekten.

Die einzelnen Kosten sowie Ermäßigungen können auf der Homepage und an der Kasse eingesehen werden.

Gelöste Eintritte werden nicht zurückerstattet

Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

10er-Karten besitzen nur in der Saison Ihre Gültigkeit, in der sie gekauft wurden.

Jede Eintrittskarte ist nur am Tag des Lösens/ Entwertung gültig. Beim Verlassen des Bades erlischt die Gültigkeit, ein Wiedereintritt ist nicht möglich.

Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

**5. Baden und Verweilen**

Mit dem Lösen des Eintritts besteht kein Anspruch auf eine Liegemöglichkeit oder Schwimmbahn.

Mit Rücksicht auf andere Gäste sollte lautes Rufen oder Schreien auf den Liegewiesen vermieden werden.

Intime Handlungen werden mit einem sofortigen Hausverbot - ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes – geahndet.

Der Konsum von Alkohol ist nur in einem vertretbaren Maße gestattet. Das Personal des Volksbades Limmer ist dazu berechtigt, den weiteren Konsum von Alkohol zu untersagen und bei unangemessenem Verhalten ggf. ein Hausverbot – ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes – auszusprechen.

**6. Hygiene**

Jeder Badegast ist dazu verpflichtet, sich vor dem Betreten der Schwimmbecken zu reinigen

Mutwillige Verunreinigungen z.B. von Sanitäranlagen werden dem Badegast in Rechnung gestellt.

Das Rasieren oder Färben von Haaren ist nicht gestattet.

Das Urinieren und Koten in das Badewasser an Hecken oder Bäume ist untersagt.

Ebenfalls untersagt ist das Reinigen von Geschirr, Besteck, Kleidung oder anderer Gegenstände im Badewasser

Müll ist in den dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.

**7. Rutschen und Spielgeräte**

Die Nutzung der Rutschen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Alkoholisierten Gästen ist eine Nutzung untersagt.

Kinder bis 8 Jahre müssen von einer geeigneten Person beim Benutzen der Rutschen beaufsichtigt werden. Es sind die Anweisungen auf den Hinweistafeln an den Rutschen zu beachten

**8. Rauchen**

Das Rauchen in den Gebäuden des Volksbades Limmer ist untersagt.

Das Rauchen auf den Liegewiesen und im Freien ist gestattet, sofern sich andere Badegäste durch den Rauch nicht belästigt fühlen.

Zigarettenstummel sind zu Löschen und in die Mülltonne zu werfen.

Das Rauchen im Wasser und unmittelbar am Beckenrand (Schwallwasserrinne) ist untersagt.

**9. Sonstige Bestimmungen**

Zum Schutz der Privatsphäre ist das Filmen und Fotografieren von anderen Badegästen untersagt. Weiterhin ist es untersagt Ferngläser mitzubringen und zu benutzen.

Es ist verboten jegliche Art von Werbeträger wie Flyer und Plakate zu verteilen oder auszuhängen, dieses gilt auch für den Parkplatz.

Des Weiteren ist es verboten, Geld in eigener Sache oder für Spendenaktionen einzusammeln.

**10. Haftung**

Jeder Gast haftet für Schäden, die er mutwillig, missbräuchlich oder auch durch Unachtsamkeit herbeiführt. Dieses gilt für das gesamte Gelände des Volksbades Limmer einschließlich der Parkplätze.

Für Schäden die durch Kinder herbeigeführt werden, haften die Eltern.

Das Volksbad Limmer haftet bei Personenschäden, sofern der Schaden durch das Volksbad Limmer zu vertreten ist – generell wird keine Haftung für Sachschäden oder Diebstahl übernommen.

Für die Verfärbung oder Beschädigung von Badebekleidung, Uhren oder Schmuck haftet das Volksbad Limmer nicht, da dieses eine Folge des im Wasser gebundenen Chlors sein kann. Es wird daher empfohlen keine Uhren oder Schmuck beim Baden zu tragen.

Für Schäden die durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Stromausfall, Unwetter etc.) entstehen, haftet das Volksbad Limmer nicht.

Fundsachen werden zwei Wochen aufbewahrt, gefundene Wertgegenstände 2 Monate. Werden diese Gegenstände nicht innerhalb der Frist abgeholt, so werden sie fachgerecht entsorgt.

Für Beschädigungen, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Fahrzeugen und Fahrrädern auf dem Parkplatz wird keine Haftung übernommen.

**11. Parkplatz**

Der Parkplatz vor dem Schwimmbad ist Privatgelände des Volksbades Limmer und öffentlich zugänglich.

Auf dem gesamten Parkplatz gilt die StVO.

Es findet kein Winterdienst statt.

Das Parken ist nur für Badegäste des Volksbades Limmer gestattet, und nur zu den regulären Öffnungszeiten.

Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

Das Befahren mit Wohnmobilen, Anhängern und Wohnwagen ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Übernachten und Hausieren.

Rettungszufahrten, Tore, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt, und das Falschparken zur Anzeige gebracht.

**12. Schlussbestimmung**

Das Personal des Volksbades Limmer ist dazu ermächtigt das Hausrecht gegenüber allen Besuchern auszuüben.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Gästen die sich wiederrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen wird ein Hausverbot erteilt und der Vorfall zur Anzeige gebracht.

**13. Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt mit dem 14.06.2023 in Kraft

Hannover, 14.06.2023

Die Betriebsleitung

